

Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

c) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Entwicklungspolitiken und -programmen;

d) Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, mit dem Ziel, selbständige Erwerbsmöglichkeiten für sie zu schaffen und die Armut zu bekämpfen;

e) politische und sozioökonomische Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich in den ländlichen Institutionen;

f) erneute Schwerpunktlegung auf die Frage der Frauen in ländlichen Gebieten im Rahmen der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung von Beijing⁹⁸ und der Aktionsplattform⁹⁹, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden;

g) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, in Wirtschaftsüberblicken und Statistiken auf lokaler und nationaler Ebene sichtbar gemacht und erfasst werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten einen umfassenden Bericht über die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten und die an sie gestellten Herausforderungen zu erstellen, der sich unter anderem auf die Ergebnisse der Tagung einer Sachverständigengruppe stützt, die ihrerseits die Beiträge und Fallstudien von Sachverständigen aus verschiedenen Regionen heranziehen wird, und ihre Feststellungen und Empfehlungen in den Bericht über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen, den er der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung vorlegen wird.

RESOLUTION 54/136

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/136. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie beschloss, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit zu schaffen, sowie ihre Resolution 52/94 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform¹⁰², in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der Machtgleichstellung der Frau anerkannt wird,

feststellend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Ausrichtung der Politiken und Programme des Fonds ist, im Einklang mit den Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 39/125,

mit Genugtuung über die Beiträge des Fonds zur Unterstützung der Initiativen, die die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau zu konzipieren und durchzuführen, deren Schwerpunkt auf drei Themenbereichen liegt: Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frau, Stärkung ihrer Vertretung in der Staatsführung und anderen leitenden Positionen und Förderung der Menschenrechte der Frau und der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau¹⁰³;

2. *weist nachdrücklich* auf die wichtige Arbeit *hin*, die der Fonds im Rahmen der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰² und zu Gunsten der Umsetzung der Empfehlungen leistet, die auf anderen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen wie beispielsweise der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung im Hinblick auf die Ermächtigung der Frau und die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche abgegeben wurden;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung der 1997 beschlossenen Strategie und des Tätigkeitsplans 1997-1999;

4. *ermutigt* den Fonds, mit den anderen Partnern des Systems der Vereinten Nationen, den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen bei den Bewertungsaktivitäten auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten, die zu der fünfjährigen Überprüfung der Aktionsplattform beitragen werden, so auch bei den Bemühungen zur Steigerung der Kapazitäten zur Erfassung und Verbreitung nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselter Daten sowie zur Verbesserung der Rechenschaftsmechanismen auf Landesebene;

¹⁰² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰³ A/54/225.

5. *würdigt* die führende Rolle des Fonds bei der Organisation der interinstitutionellen Kampagnen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in Lateinamerika und der Karibik, Afrika, Asien und im Pazifik, die sich über 1998, 1999 und darüber hinaus erstrecken, sowie bei der Ausrichtung der interinstitutionellen weltweiten Videokonferenz der Vereinten Nationen unter dem Motto "Eine gewaltfreie Welt für Frauen", die am 8. März 1999 stattfand;

6. *erkennt* die Fortschritte *an*, die der Fonds im Hinblick auf die Vergrößerung des Umfangs und der Wirkung seines Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen erzielt hat, sowie die Wichtigkeit der Einbeziehung einer Lernkomponente, mit dem Ziel, wirksame Praktiken zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu ermitteln und auszutauschen, und fordert die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie den öffentlichen Sektor und den Privatsektor erneut auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds beziehungsweise deren Erhöhung zu erwägen¹⁰⁴;

7. *ermutigt* den Fonds, den Regierungen auch weiterhin bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁵ behilflich zu sein, um die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen zu fördern, namentlich durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen;

8. *ersucht* den Fonds, gemeinsam mit anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen seine Aktivitäten zur Schärfung des Bewusstseins über die Kapazitäten von Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte und zur Stärkung dieser Kapazitäten fortzusetzen und zur Förderung der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beizutragen, namentlich durch die Unterstützung der vollen und gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen und in allen Foren;

9. *ersucht* den Fonds *außerdem*, sich auch weiterhin um die konsequente Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in die operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu bemühen, insbesondere indem er seine führende Rolle in der Untergruppe für geschlechtsspezifische Fragen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung wahrnimmt und interinstitutionelle Gruppen der Vereinten Nationen zu geschlechtsbezogenen Themen einberuft, um das System der residierenden Koordinatoren zu unterstützen;

10. *spricht* dem Fonds sowie dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und den Freiwilligen der Vereinten Nationen als seinen Partnern *ihre Anerkennung aus* für die Entwicklung innovativer Mechanismen zur Erweiterung des Fachwissens über geschlechtsbezogene Fragen, über das das System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen auf Landes-

ebene verfügt, und legt den anderen Organisationen der Vereinten Nationen nahe, ähnliche Initiativen zur Nutzung des Fachwissens und der Erfahrungen des Fonds bei der Integration einer Gleichstellungsperspektive und der Ermächtigung von Frauen in die Wege zu leiten;

11. *erkennt an*, dass der Fonds höhere Beiträge zu Gunsten seiner Tätigkeit mobilisieren konnte, und dankt den Mitgliedstaaten und den privaten Organisationen, einschließlich der Stiftung der Vereinten Nationen, sowie den anderen Stiftungen, die durch die Erhöhung ihrer Beiträge ihr Eintreten für die Fragen unter Beweis stellen, mit denen sich der Fonds befasst;

12. *legt* den Mitgliedstaaten, den nichtstaatlichen Organisationen und den Mitgliedern des Privatsektors, die zu dem Fonds beigetragen haben, *eindringlich nahe*, dies auch künftig zu tun und eine Erhöhung ihrer finanziellen Beiträge zu erwägen, und bittet andere Stellen, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds zu erwägen.

RESOLUTION 54/137

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/137. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/118 vom 9. Dezember 1998,

in Anbetracht dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden¹⁰⁶ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Frau, der die systematische Einbeziehung dieser Rechte in die Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen umfasst, und in diesem Zusammenhang mit der

¹⁰⁴ Siehe Abschnitt I.B der Resolution 1998/12 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁰⁵ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.